

R AUS 01/23 Bescheid zum Antrag auf Ausnahme von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte gem. § 58a EIWOG 2010 (unverbindliche öffentliche Fassung)

Regulatory Sandbox - Systemnutzungsentgelte

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Dorit Primus als Vorsitzende sowie Dr. Karina Knaus, Mag. Michaela Krömer, Dr. Stephan Korinek und Valerie Reif, BA MSc, als weitere Mitglieder über den Antrag der ***** in der Sitzung am 28. Juni 2023 gemäß § 12 Abs. 1 Z 8 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 58a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 5/2023, beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag auf vollständige Befreiung für das gesamte Projekt ***** von den Entgeltkomponenten Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt wird **abgewiesen**.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Anbringen vom 1. Mai 2023 beantragte die ***** (in der Folge: Antragstellerin) unter Bezugnahme auf § 58a EIWOG 2010 die vollständige Befreiung von den Entgeltkomponenten Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt für das gesamte Projekt ***** (in der Folge: Projekt).

Mit dem Anbringen legte die Antragstellerin die folgenden Beilagen zu ihrem Antrag vor: ./1 Förderungsvertrag (FFG), ./2 Projektbeschreibung für das Förderungsansuchen des Programms Energie.Frei.Raum, ./3 Erklärung zu De-minimis-Beihilfen.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Im Rahmen des Projekts plant das Projektkonsortium, bestehend aus der *****, der ***** und der ***** gem Projektzielbeschreibung am Kraftwerkstandort *****, an dem die Antragstellerin ein Kraftwerk betreibt, die Erforschung notwendiger Rahmenbedingungen, welche einen positiven Beitrag zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit liefern sollen. Insbesondere sollen am Kraftwerkstandort ***** neue dynamische Systemnutzungsentgelte erprobt werden, wobei durch Strom-Wärme-Anwendungen eine effiziente erneuerbare Wärmeversorgung erzielt werden soll und durch ein hybrides Energiespeichersystem-Konzept auch Systemdienstleistungen für die Netzstabilität erbracht werden sollen. Dies soll durch den Betrieb eines Hybrid-Energiespeichersystems (HESS) gewährleistet werden, welches ein Batterie-Energiespeichersystem (BESS) und ein Thermisches-Energiespeichersystem (TESS) kombiniert. Das HESS soll am Regelle Energiemarkt teilnehmen (vgl etwa die Seiten 4 und 5 des Antrags sowie die Seiten 5, 10, 16 ff der Beilage ./2 Projektbeschreibung für das Förderungsansuchen des Programms Energie.Frei.Raum).

Aus dem Antrag geht hervor (vgl die Seiten 10 und 11 des Antrags), dass der Anschluss des Kraftwerkstandorts ***** auf Netzebene 3 liegt und das BESS für eine elektrische Gesamtleistung von 5 MW sowie das TESS für eine elektrische Gesamtleistung von 5 MW ausgelegt sind. Eine vollständige Befreiung wird für das Netznutzungsentgelt und das Netzverlustentgelt für einen Zeitraum von 30 Monaten von 1. April 2024 bis 30. September 2026 und unter den Voraussetzungen der VO (EU) 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen beantragt. Der Antrag bezieht sich auf den Zählpunkt *****.

Für das Projekt wurde über die Österreichische Förderungsgesellschaft mbH (FFG) eine Förderung gewährt (vgl die Beilage ./1 Förderungsvertrag (FFG)).

3. Rechtliche Beurteilung

Gem § 58a Abs 1 EIWOG 2010 kann die Regulierungsbehörde für bestimmte Forschungs- und Demonstrationsprojekte, die die Voraussetzungen des § 58a EIWOG 2010 erfüllen, mit Bescheid Systemnutzungsentgelte festlegen, die von den Bestimmungen des 5. Teils oder einer Verordnung gem den §§ 49 und 51 EIWOG 2010 abweichen (Ausnahmebescheid).

§ 58a Abs 2 EIWOG 2010 sieht vor, dass Forschungs- und Demonstrationsprojekte iSd § 58a EIWOG 2010 Projekte sind, die mindestens zwei der dort angeführten Ziele verfolgen. Im Antrag wird vorgebracht, dass das antragsgegenständliche Forschungs- und Demonstrationsprojekt die folgenden Ziele verfolge: Systemintegration von erneuerbaren Energietechnologien sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien, etwa durch den Einsatz neuer und innovativer Geschäftsmodelle (§ 58a Abs 2 Z 1 EIWOG 2010); Verbesserung der Umwandlung oder Speicherung von elektrischer Energie sowie Umsetzung

von Sektorkopplung und Sektorintegration durch Realisierung der dafür erforderlichen Konversionsanlagen und -prozesse (§ 58a Abs 2 Z 5 EIWOG 2010); Anhebung von markt- oder netzseitigen Flexibilitätspotenzialen (§ 58a Abs 2 Z 6 EIWOG 2010) und Steigerung der Effizienz oder Sicherheit des Netzbetriebs oder der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere durch Erbringung von Flexibilitätsdienstleistungen (§ 58a Abs 2 Z 7 EIWOG 2010).

§ 58a Abs 5 EIWOG 2010 legt fest, dass der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 58a Abs 1 EIWOG 2010 zumindest die dort angeführten Angaben und Unterlagen enthalten muss. In den Materialien (ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 32) wird ausgeführt, dass sich aus dem Antrag und den beigelegten Unterlagen ergeben muss, welche Art und welcher Umfang einer behördlichen Ausnahme angestrebt wird und warum diese beantragt wird. Grundlage für eine Ausnahme muss immer eine **in Bezug auf Systemnutzungsentgelte aufgestellte Hypothese bzw Forschungsfrage sein**. Diese Erläuterungen beziehen sich zwar auf § 58a Abs 4 EIWOG 2010 des damaligen Begutachtungsentwurfs, sind aber aufgrund des unveränderten Wortlauts von § 58a Abs 5 EIWOG 2010 idF BGBl I 150/2021 für die Auslegung heranzuziehen. Dass eine in Bezug auf Systemnutzungsentgelte aufgestellte Hypothese bzw Forschungsfrage Gegenstand eines Forschungs- und Demonstrationsprojekts sein muss, für das eine Ausnahme gem § 58a EIWOG 2010 beantragt werden kann, geht auch aus den Zielen in § 58a Abs 2 EIWOG 2010 hervor und entspricht auch dem Telos einer Ausnahme von den Systemnutzungsentgelten gem § 58a EIWOG 2010.

Die Regulierungsbehörde kann gem § 58a Abs 6 EIWOG 2010 einen Ausnahmebescheid gem Abs 1 leg. cit. unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nur erlassen, **sofern dies zur Erfüllung der Ziele nach dieser Bestimmung erforderlich ist**. In den Erläuterungen (ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 32) wird ausgeführt, dass bei der Gewährung von Ausnahmen die Projektziele und **die mit dem Projekt verbundene Forschungsfrage zu beachten** sind.

Zunächst ist festzuhalten, dass zwar die Projektbeschreibung (Seite 5 der Beilage /2 Projektbeschreibung für das Förderungsansuchen des Programms Energie.Frei.Raum) grundsätzlich eine in Bezug auf Systemnutzungsentgelte aufgestellte Forschungsfrage enthält. So ist in den Zielen des Projekts uA die Ausarbeitung von zustandsabhängigen und dynamischen Systemnutzungsentgelten sowie die Ableitung von Handlungsempfehlungen für technologie neutrale Systemnutzungsentgelte für den Einsatz von hybriden, erneuerbaren Energieanlagen und -speichersystemen genannt.

Die detaillierte Spezifikation von konkreten Mechanismen für die von den gem §§ 49 und 51 EIWOG 2010 festgelegten Systemnutzungsentgelten abweichenden Systemnutzungsentgelte, welche Grundlage der Forschungsfrage sein sollen, ist jedoch erst im Arbeitspaket 2 des Projekts vorgesehen und nicht Inhalt des verfahrensgegenständlichen

Antrags (vgl die Seite 29 der Beilage ./2 Projektbeschreibung für das Förderungsansuchen des Programms Energie.Frei.Raum).

Im Antrag wird ebenso ausgeführt, dass die Kernforschungsfrage sei, wie solche dynamischen Systemnutzungsentgelte aussehen sollten, um mit Speichertechnologien einen hohen Systemnutzen zu schaffen. In diesem Zusammenhang werden vom Antragsteller eine zeitlich flexible Gestaltung und die Berücksichtigung von Systemzuständen hervorgehoben (vgl Seite 9 des Antrags). Was genau darunter zu verstehen ist, ist dem Antrag nicht zu entnehmen. Beispielhaft angeführt wird die Betrachtung der Abhängigkeit von der Summe aller Bilanzgruppen-Abweichungen (energetischer Saldo der österreichischen Regelzone – „Delta der Regelzone“). Dazu ist festzuhalten, dass es für die Aufrechterhaltung des Regelzonengleichgewichts bereits bestehende Anzelelemente – insbesondere das Ausgleichsenergieschema – gibt. Eine zusätzliche Beanreizung über die Systematik der Systemnutzungsentgelte ist deshalb inhaltlich nicht plausibel.

Von der Antragstellerin wird die *ersatzlose* Ausnahme für Netznutzungs- und Netzverlustentgelte beantragt. Zwar sieht § 58a Abs 7 EIWOG 2010 grundsätzlich vor, dass die Regulierungsbehörde hinsichtlich der Entgeltstruktur, der Bemessungsgrundlage oder des abrechnungsrelevanten Zeitraums abweichen oder auch eine betragsmäßige Reduktion bis hin zu einer vollständigen Befreiung von Systemnutzungsentgelten vorsehen kann, dabei sind jedoch einerseits der Antrag und die Förderentscheidung zu berücksichtigen, andererseits ist auch zu prüfen, ob die beantragte Abweichung/Befreiung zur Erfüllung der Ziele nach dieser Bestimmung erforderlich ist (vgl § 58a Abs 6 EIWOG 2010).

Im Konkreten hält die Antragstellerin im Antrag fest, dass die beantragten Ausnahmen für Netznutzungs- und Netzverlustentgelte nicht durch andere Entgelte ersetzt werden. Weiters wäre eine vollständige Ausnahme von den genannten Systemnutzungsentgeltkomponenten erforderlich, um die Dynamik der neuen Systemnutzungsentgelte (wohl gemeint: der im Rahmen des Arbeitspaketes 2 des Forschungsprojekts erst zu erarbeitenden Vorschläge für dynamische Systemnutzungsentgelte) erforschen zu können (vgl die Seiten 6 f des Antrags).

Es ist jedoch nicht einsichtig, inwiefern eine Ausnahme von den Netznutzungs- und Netzverlustentgelten tatsächlich zur Erreichung der Ziele des § 58a EIWOG 2010 erforderlich ist, zumal in Frage steht, ob diese Ziele nicht auch erreicht werden können, wenn entsprechend den im Arbeitspaket 2 des Projekts zu erarbeitenden (dynamischen) Systemnutzungsentgelten abgerechnet wird.

Eine teleologische Interpretation des § 58a EIWOG 2010 kann im Hinblick auf die darin formulierten Ziele nur ergeben, dass, bevor die konkreten Parameter der Forschungsfrage in Bezug auf Systemnutzungsentgelte determiniert wurden, keine Befreiung oder Abweichung von den gesetzlichen Systemnutzungsentgelten erfolgen sollen. Eine solche würde dem Sinn und Zweck der Ausnahmebestimmung geradezu zuwiderlaufen. Vielmehr ist vom Antragsteller

einer Ausnahme gem § 58a EIWOG 2010 zunächst zu formulieren, mit welchem konkreten tariflichen Konzept die zugrundeliegende, sich auf die Systemnutzungsentgelte beziehende Forschungsfrage hinterlegt ist.

Von der Antragstellerin selbst wird im Antrag (Seite 8) ins Treffen geführt, dass eine virtuelle Berechnung der der Forschungsfrage zugrundeliegenden dynamischen Systemnutzungsentgelte wirtschaftlich nicht sinnvoll sei, da der Aufwand zur Erstellung eines Modelldesigns für die Simulationen im Hinblick auf die komplexen Zusammenhänge in keiner wirtschaftlichen Relation zur Höhe der beantragten Ausnahmeregelung stünde.

Die Ausführungen der Antragstellerin sind insofern widersprüchlich, als einerseits vorgebracht wird, dass eine virtuelle Berechnung von dynamischen Systemnutzungsentgelten nicht möglich sei (Seite 8 des Antrags), andererseits aber gerade eine virtuelle Berechnung von Systemnutzungsentgelten stattfindet, wenn eine vollständige Befreiung von Entgeltkomponenten beantragt wird und anschließend die im Projekt entwickelten dynamischen Systemnutzungsentgelte (virtuell) untersucht würden. Außerdem wird im Antrag ausgeführt, dass eine mögliche Aussetzung mit dem Netzbetreiber abgeklärt werde, um saisonale Effekte zu analysieren (Seite 17). Warum also eine Befreiung erforderlich ist, geht auch schon aus dem Antrag nicht schlüssig hervor.

Gemäß dem Antrag (Seite 7 f) wurde im Rahmen des Projekts in Erstanalysen aufgezeigt, dass die Einstufung als Verbraucher (wohl gemeint: Entnehmer bzw Endverbraucher) und die dadurch zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte "*nicht dem systemdienlichen Betrieb dienlich*" seien. Es bestehe eine Ungleichbehandlung sämtlicher Energiespeichermethoden gegenüber Pumpspeichieranlagen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Frage der gesetzlichen Gleichbehandlung sämtlicher Energiespeichieranlagen Sache des Gesetzgebers ist und eine etwaige zukünftige Änderung im Rahmen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes nur durch den Gesetzgeber erwogen werden kann. Es ist aber nicht das Ziel des § 58a EIWOG 2010, vom Gesetzgeber geschaffene Differenzierungen unterschiedlicher Speichersysteme bei der Berechnung der Systemnutzungsentgelte auszugleichen.

Die Schaffung eines vom Forschungsprojekt intendierten „Level Playing Field“ in Bezug auf innovative Energiespeicherkonzepte (derzeit sind gem § 111 Abs 3 EIWOG 2010 nur Pumpspeicherkraftwerke und Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas mit einer Mindestleistung von 1 MW ab Inbetriebnahme für 15 Jahre von für den Bezug von erneuerbarer elektrischer Energie verordneter Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte befreit) ist daher Sache des Gesetzgebers und kann nicht durch Anwendung der Ausnahme gem § 58a EIWOG 2010 erreicht werden, da eine solche lediglich dann gewährt werden kann, wenn dies zur Erfüllung der Ziele nach dieser Bestimmung erforderlich ist.

Eine Befreiung von den Systemnutzungsentgeltkomponenten Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt ist im Hinblick auf § 58a Abs 6 EIWOG 2010 zur Erfüllung der Ziele im Sinne dieser Bestimmung auf Basis des vorliegenden Antrags und der vorgelegten Unterlagen nicht erforderlich.

Die übrigen Voraussetzungen des § 58a EIWOG 2010 sind nicht mehr zu prüfen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 30.06.2023

Vorsitzende der Regulierungskommission